

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Schäden an Kundenfahrzeugen; Begutachtung nach § 57 a KFG - AH3852.12**

1. Abweichend von Art 7.3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Begutachtung nach § 57 a Kraftfahrzeuggesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für Regressansprüche der Republik Österreich aus Motorschäden im Zusammenhang mit der § 57 a KFG - Dieselauchgasmessung kommt Art 7.10.4 AHVB (Tätigkeitsausschluss) nicht zur Anwendung.